

Kreisverband 13 Leer/ Ostfriesland

# SATZUNG

des Kreisverbandes 13 Leer,  
gegründet 1972

Diese neugestaltete Satzung des Kreisverbandes 13 Leer wurde von der  
Vertreterversammlung am 20. Juni 2002 beschlossen und in Kraft gesetzt.



# VORWORT

Der Kreisverband 13 in Leer/ Ostfriesland wurde im Jahr 1972 gegründet, um die alten friesischen Volksspiele Klootschießen und Boßeln zu erhalten und zu fördern. Das geschieht in dem Bewusstsein einer jahrhundertelangen Tradition, die bewahrt und gepflegt werden soll.

Gleichzeitig bekennt sich der Kreisverband 13 zum Sport und verpflichtet sich zu leistungsfördernden Maßnahmen. Außerdem tritt der Kreisverband 13 für die Einhaltung und Pflege der plattdeutschen Sprache ein. Für die Verwirklichung dieser Ziele und der Aufrechterhaltung der dazu notwendigen Ordnung wird folgende Satzung erlassen.

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung und in den folgenden Ordnungen gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

## **1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Zweck und Aufgaben

§ 3 Gemeinnützigkeit

### **11. MITGLIEDSCHAFT**

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

§ 5 Mitgliedschaft zum Verband

§ 6 Rechtsgrundlage

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 8 Ausschließungsgründe

§ 9 Rechte der Mitgliedsvereine

§ 10 Pflichten der Mitgliedsvereine

### **111. ORGANE DES KREISVERBANDES LEER UND IHRE AUFGABEN**

§ 11 Organe des Verbandes

§ 12 Vertreterversammlung und ihre Aufgaben

§ 13 Durchführung und Verfahren der Vertreterversammlung

§ 14 Tagesordnung

§ 15 Mehrheitserfordernisse

§ 16 Der Vorstand

§ 17 Der erweiterte Vorstand

§ 18 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

§ 19 Das Sportgericht

## **IV. AUSSCHÜSSE UND ANDERE ÄMTER**

§ 20 Ausschüsse

§ 21 Kassenprüfer

## **V. BESONDERE BESTIMMUNGEN**

§ 22 Entlastung

§ 23 Abstimmungen und Wahlen

§ 24 Niederschriften

§ 25 Geschäftsjahr

§ 26 Pflichtverletzungen

§ 27 Satzungsänderungen

§ 28 Haftpflicht

§ 29 Auflösung des Kreisverbandes Leer

## **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

§ 30 Verbindlichkeiten von Satzungen und Ordnungen

§ 31 Inkrafttreten

# **1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verband führt den Namen Klootschießer- und Boßelkreisverband Leer/Ostfriesland. Sein Sitz ist Uplengen-Jüßberde. Der Verband bildet sich aus den Klootschießer- und Boßelvereinen aus dem Landkreis Leer/Ostfriesland, und angrenzenden Gebieten.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Zweck des Kreisverbandes Leer ist die Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung der gemeinsamen Interessen.

2. Der Kreisverband Leer bekennt sich zur Einheit im Sport und zu seinen ideellen Werten.

3. Seine Aufgaben sind insbesondere:

a. Den Klootschießer- und Boßelsport und andere Friesenspiele zu betreiben, zu pflegen und zu fördern.

b. Die Förderung sportlicher Übungen und die Durchführung von Wettkämpfen, Meisterschaften und anderen sportlichen und sonstigen Veranstaltungen.

c. Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit.

d. Für die Erhaltung der friesischen Eigenart auf allen kulturellen Gebieten in Zusammenarbeit mit den anderen heimatgebundenen Vereinen einzutreten und insbesondere die Plattdeutsche Sprache zu wahren und zu fördern.

e. Die Vertretung des Heimatsports in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung seiner Interessen bei Parlamenten, staatlichen und kommunalen Stellen, soweit nicht Vereine, Landesverbände oder der FKV zuständig sind.

f. Förderung und Betreuung neuer und Erweiterung bestehender Vereine.

4. Der Kreisverband erhebt Mitgliedsbeiträge.

5. Der Kreisverband ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, rassischer und weltanschaulicher Toleranz.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Kreisverband Leer verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Kreisverband Leer ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Kreisverbandes Leer dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kreisverbandes Leer fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der Verband ist Mitglied des Landesverbandes Ostfriesland, des Friesischen Klootschießerverbandes als Kreisverband 13 und somit auch Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

### **§ 5 Mitgliedschaft zum Verband**

Mitglied können alle Vereine aus dem Landkreis Leer und angrenzenden Gebieten (soweit nicht andere Kreisverbände zuständig sind) werden, die das Heimatspiel der Friesen betreiben und Mitglied des Kreis- und Landessportbundes sind. Der Beitritt muss schriftlich erklärt werden. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Für das erste Jahr der Mitgliedschaft ist eine Aufnahmegebühr von 50 EURO zu entrichten. Von der Vertreterversammlung ernannte Ehrenmitglieder werden Mitglieder des Verbandes.

### **§ 6 Rechtsgrundlage**

Die Rechte und Pflichten der Mitgliedsvereine sowie alle Organe des Verbandes werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt.

### **§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres.
- b) durch Ausschluss aus dem Verband gemäß § 8 der Satzung
- c) bei Auflösung des dem Kreisverbandes angeschlossenen Vereins.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt. Ausgeschlossene oder freiwillig ausgetretene Vereine haben kein Anrecht auf ein etwaig vorhandenes Verbandsvermögen.

## **§ 8 Ausschließungsgründe**

Die Ausschließung eines Mitgliedsvereines (§ 7) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 10 vorgesehenen Pflichten gröblich und schuldhaft verletzt werden;
- b) wenn der Mitgliedsverein dem Verband gegenüber eingegangene Verbindlichkeiten, insbesondere der Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz mehrmaliger Mahnungen nicht nachkommt;
- d) wenn der Mitgliedsverein den Grundsätzen der vorliegenden Satzung zuwider handelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt. Den Betroffenen ist vor dem Ausschluss auf Wunsch Gelegenheit zur Stellungnahme und Anhörung zu geben.

Über die Ausschließung eines Mitgliedsvereines entscheidet die Vertreterversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Gegen den Ausschluss kann Einspruch beim Ehrengericht des FKV innerhalb einer Frist von einem Monat - nach Zustellung des Ausschlusschreibens - durch Einwurfeinschreiben eingelegt werden.

## **§ 9 Rechte der Mitgliedsvereine**

1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt:

- a. sich am Spielbetrieb und allen sonstigen Veranstaltungen des Kreisverbandes Leer nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen zu beteiligen,
- b. die gemeinsamen Einrichtungen des Kreisverbandes Leer nach den hierfür jeweils geltenden Bestimmungen zu benutzen,
- c. durch die Delegierten über Vereine nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an der Vertreterversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen,
- d. vom Kreisverband Leer sich beraten und soweit rechtlich möglich, ihre Interessen vertreten zu lassen. Die Interessenkonflikte des Kreisverbandes Leer oder seiner Einrichtungen im Innenverhältnis sind ausgeschlossen.

2. a. Ehrenvorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

b. Ehrenvorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder des Kreisverbandes Leer haben zu allen Spielen und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen des Kreisverbandes Leer freien Zutritt.

## **§ 10 Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a. Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des Kreisverbandes Leer und seiner Organe zu befolgen und nachzukommen,
- b. sich den Interessen des Kreisverbandes Leer entsprechend zu verhalten,
- b. vom Kreisverband Leer geforderte Auskünfte über sportliche Belange und Kreisverbandsangelegenheiten unverzüglich und nach bestem Wissen zu erteilen,
- c. an den sportlichen Veranstaltungen des Kreisverbandes Leer nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich zu Beginn der Saison verpflichtet haben,
- d. Entscheidungen zu respektieren, die der Vorstand oder das Sportgericht des Kreisverbandes Leer getroffen haben.

2. Die Mitglieder sind grundsätzlich beitragspflichtig.

3. Die Vereine sollten den Vorstand des Kreisverbandes Leer zu ihren Mitgliederversammlungen einladen.

### III. ORGANE DES KREISVERBANDES UND IHRE AUFGABEN

#### § 11 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a. die Vertreterversammlung
- b. der erweiterte Vorstand
- c. der Vorstand
- d. das Sportgericht

#### § 12 Vertreterversammlung und ihre Aufgaben

1. Die Vertreterversammlung ist das oberste Organ und die oberste Entscheidungsinstanz in allen Angelegenheiten des Kreisverbandes Leer, es sei denn, die Entscheidungsbefugnis ist in der Satzung anderen Organen übertragen.
2. Ihr gehören an:
  - die Mitglieder des Kreisvorstandes,
  - die Mitglieder des erweiterten Kreisvorstandes,
  - die stimmberechtigten Delegierten der Vereine.
3. a. Die stimmberechtigten Teilnehmer auf der Vertreterversammlung setzen sich wie folgt zusammen: die Mitglieder des Kreisvorstandes, die Mitglieder des erweiterten Kreisvorstandes, die Delegierten der angeschlossenen Vereine, und zwar nach folgendem Schlüssel:  
Grundmandat mit einer Stimme und je angefangene 40 Vereinsmitglieder eine weitere Stimme. Die Mitglieder des Kreisvorstandes und des erweiterten Kreisvorstandes des Kreisverbandes Leer haben jeweils eine Stimme,
  - b. Stimmenübertragung ist unzulässig.
4. Der Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung unterliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Wahl der Vorstandsmitglieder,
  - b. Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes auf Vorschlag der Vereine,
  - c. Bestätigung der Fachausschüsse,
  - d. Wahl der Mitglieder des Sportgerichts auf Vorschlag der Vereine,
  - e. Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern,
  - f. Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung,
  9. die Entlastung des Vorstandes,
  - h. die Einsetzung neuer ständiger Ausschüsse,
  - i. die Wahl bzw. Festlegung der Mitgliedschaft in den ständigen Ausschüssen, die Ernennung der Ehrenvorstandsmitglieder
  - k. die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft des Kreisverbandes Leer
  - l. die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
  - m. der Ausschluss aus dem Kreisverband Leer,
  - n. die Entscheidung über den Ein- und Austritt zu anderen Einrichtungen,
  - o. Satzungsänderungen,
  - p- sonstige in der Satzung festgesetzte Aufgaben,
  - q. die Auflösung des Kreisverbandes Leer.

### **§ 13 Durchführung und Verfahren der Vertreterversammlung**

1. Es findet jährlich eine ordentliche Vertreterversammlung statt.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von sechs Wochen.
3. Die Frist für Anträge zur Tagesordnung werden den Vereinen und den stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern rechtzeitig bekannt gegeben.
4. Bei Bedarf können die Anträge in der Vertreterversammlung mündlich erläutert werden.
5. Den Vorsitz bei der Vertreterversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
6. Außer den fristgemäß eingereichten Anträgen verhandelt die Vertreterversammlung nur über solche Anträge, deren Dringlichkeit sie mit einer 3/4-Mehrheit anerkannt hat.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Vertreterversammlung ist beschlussfähig.
8. Ober die Beschlüsse der Vertreterversammlung ist von dem Schriftführer oder einer vom Versammlungsleiter beauftragten Person eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift der Vertreterversammlung gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Versendung Einspruch eingelegt wird. Der Kreisverband-Vorstand beschließt danach über die Genehmigung. Der Einspruch ist an den Kreisverband-Vorstand zu richten.
9. Bei Bedarf kann der Vorstand eine außerordentliche Vertreterversammlung einberufen. Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist außerdem vom Kreisverbandsvorsitzenden einzuberufen, wenn von mindestens einem Drittel der Vereine ein begründeter Antrag auf Einberufung gestellt wird. Zwischen dem Tag des Einganges und der Durchführung der außerordentlichen Vertreterversammlung darf nicht mehr als eine Frist von 3 Monaten liegen. Die Einberufungsfrist hierzu muss mindestens 3 Wochen betragen. Bei einer außerordentlichen Vertreterversammlung müssen die Anträge zur Tagesordnung mit dem Antrag auf Einberufung eingehen.
10. Es gelten die gleichen Verfahrensvorschriften wie für die ordentliche Vertreterversammlung, soweit die Satzung nichts Abweichendes regelt.

### **§ 14 Tagesordnung**

Die Tagesordnung einer ordentlichen Vertreterversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

1. Feststellung der Stimmberechtigten
2. Rechenschaftsbericht der Organmitglieder
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Aussprache über die Berichte
5. Entlastung des Vorstandes
6. Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung
7. Wahl von Vorstandsmitgliedern
8. Wahl von Mitgliedern des erweiterten Vorstandes

## § 15 Mehrheitserfordernisse

1. Die Beschlüsse der Vertreterversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
2. Eine Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
  - a. Änderung der Satzung,
  - b. Ernennung von Ehrenvorstands- und Ehrenmitgliedern,
  - c. Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Kreisverband Leer,
  - d. vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern.
3. Beschlüsse über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverband Leer können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder in der Vertreterversammlung anwesend ist. Trifft das nicht zu, so ist nach mindestens 2 und höchstens 4 Wochen eine weitere Vertreterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschließen kann.

## § 16 Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes Leer nach den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen sowie den von der Vertreterversammlung und vom erweiterten Vorstand gefassten Beschlüsse. Er vertritt den Kreisverband Leer und überwacht die Tätigkeit der Ausschüsse, Mitarbeiter und Gliederungen des Kreisverbandes Leer. Er erstattet der Jahreshauptversammlung Bericht.
2. Dem Vorstand gehören an:
  - a. der 1. Vorsitzende,
  - b. der 2. Vorsitzende,
  - c. der Geschäftsführer,
  - d. der Schriftführer,
  - e. der Boßelobmann
  - f. die Frauenwartin,
  - g. der weibl. Jugendwart
  - h. der männl. Jugendwart
  - i. der Feldobmann

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Alljährlich scheidet ein Drittel der Mitglieder aus und ist durch Neuwahl zu ersetzen.' Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl oder Wiederwahl ist nur bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres möglich.

Der Vorstand ist bemächtigt, beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Vorstandsvorstand das Amt bis zur nächsten Vertreterversammlung zu besetzen. Scheiden gleichzeitig der erste und zweite Vorsitzende aus, so ist eine außerordentliche Vertreterversammlung einzuberufen.

Wahlen im 3-Jahres-Rhythmus, d.h.

2002: Frauenwartin, Jugendwartin und Jugendwart

2003: 2. Vorsitzender, Geschäftsführer, Feldobmann

2004- 1. Vorsitzender, Schriftführer, Boßelobmann

## **§ 17 Der erweiterte Vorstand**

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

dem Vorstand gemäß § 16 der Satzung und  
je einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes der angeschlossenen  
Vereine, die für drei Jahre von der Vertreterversammlung gewählt werden.

Weitere Personen können - je nach Notwendigkeit - zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes vom Kreisverbandsvorsitzenden eingeladen werden. Diese sind allerdings nicht stimmberechtigt.

## **§ 18 Aufgaben des erweiterten Vorstandes**

Die Hauptaufgabe des erweiterten Vorstandes besteht darin, den Kreisvorstand bei seinen Aufgaben zu unterstützen.

Verbandsaufgaben von größerer Bedeutung sollen vom erweiterten Vorstand und den zuständigen Arbeitsgruppen bearbeitet werden. Insbesondere die Höhe der Beiträge werden beraten und beschlossen.

Im Zweifelsfall bestimmt der Kreisvorstand für den jeweiligen Fall, welche Aufgaben dem erweiterten Vorstand zugewiesen werden oder der Vertreterversammlung zur Beratung und Beschlussfassung überwiesen werden sollen.

Neben den ihm sonst durch diese Satzung oder die mit ihrer Ermächtigung erlassenen Ordnungen zugewiesenen Aufgaben obliegt dem erweiterten Vorstand die Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung sowie deren Zusatzbestimmungen.

Er hat außerdem das Recht, dringend notwendige Änderungen der Ordnungen rechtswirksam bis zur nächsten Vertreterversammlung zu beschließen. Der Beschluss bedarf der 2/3-Mehrheit der Anwesenden, mindestens jedoch die Hälfte aller Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

## **§ 19 Das Sportgericht**

1. Das Sportgericht des Kreisverbandes besteht aus je einem Mitglied der angeschlossenen Vereine. Die Wahl erfolgt für einen Zeitraum von drei Jahren. Die Wahl oder Wiederwahl ist nur bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Sportgerichtes kann auf Vorschlag des jeweiligen Vereins der Vorsitzende des Sportgerichtes die Position bis zur nächsten Vertreterversammlung besetzen. Aufgabe des Sportgerichtes ist es, allein über sportliche Streitigkeiten zu beraten und mit bindender Kraft zu entscheiden, soweit sie in die Kompetenz des Kreisverbandes fallen.
2. Die Verfahrenshandhabung und die Möglichkeiten der Verhängung von Strafen werden in der Sportgerichtsordnung des Kreisverbandes geregelt.

## **IV. AUSSCHÜSSE UND ANDERE ÄMTER**

### **§20 Ausschüsse**

1. Der Kreisverband hat folgende Ausschüsse:  
Arbeitsausschuss Boßeln und Klootschießen,
2. Der Arbeitsausschuss bildet sich aus je einem Vertreter aus den Mitgliedsvereinen sowie aus den Obmännern des Kreisverbandes 13. Aufgabe des Ausschusses ist es, den Spielbetrieb in allen seinen Belangen zu regeln (z.B. Klassen- und Staffeleinteilungen, Wettkampfbedingungen, Einzelmeisterschaften).  
Die Einberufung des Arbeitsausschusses ist von dem Vorsitzenden des Arbeitsausschusses mit Abgabe der Tagesordnung und einer Einberufungsfrist von drei Wochen selbstständig vorzunehmen (Vorsitzender des Arbeitsausschusses ist in der Regel der Boßel- oder Feldobmann). Der Ausschuss bereitet die in seinem Bereich betreffenden Beschlüsse für den Vorstand bzw. die Vertreterversammlung vor. Von jeder Tagung ist eine Niederschrift zu fertigen und dem Vorstand zuzuleiten. Alle Beschlüsse der Ausschüsse haben nur empfehlenden Charakter.
3. Bei Bedarf kann die Vertreterversammlung weitere ständige Ausschüsse bilden. Der Vorstand oder der erweiterte Vorstand kann zeitweilig weitere Ausschüsse zur Erledigung von Sonderaufgaben bilden. Mit Erfüllung seiner Aufgabe ist der Sonderausschuss aufzulösen.

### **§ 21 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfung wird mindestens einmal jährlich von zwei Mitgliedsvereinen durchgeführt. Die Kassenprüfer werden durch die Vertreterversammlung gewählt und bleiben zwei Jahre im Amt. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Kreisverbandsvorstandes und des erweiterten Vorstandes sein. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist in einem Protokoll festzuhalten und der Vertreterversammlung mitzuteilen.

## v. **BESONDERE BESTIMMUNGEN**

### **§ 22 Entlastung**

Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit oder mit dem ein Rechtsgeschäft abgeschlossen werden soll, hat insoweit kein Stimmrecht.

### **§ 23 Abstimmungen und Wahlen**

1. Alle Ämter im Kreisverband Leer werden durch direkte Wahl auf die Dauer von drei Jahren vergeben, soweit die Satzung oder ihre Ordnungen nicht Sonderbestimmungen vorsehen. Die gewählten Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl auf der nächsten Vertreterversammlung im Amt.
2. Ist ein Mitglied vorzeitig ausgeschieden, so beschränkt sich die Amtsdauer des an seiner Stelle gewählten Mitgliedes auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
3. Die Wahl abwesender Personen ist dann möglich, wenn ihr Einverständnis dem Vorstand des Kreisverbandes Leer zur Annahme der Wahl vorliegt.
4. Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder durch Stimmkarten durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn mindestens der Dritte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
5. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Für jedes zu vergebene Mandat ist ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang diese erforderliche Mehrheit so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Falle ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit für die oder in der Stichwahl entscheidet das Los.

### **§ 24 Niederschriften**

Ober jede Sitzung bzw. Tagung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

### **§ 25 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Juli bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

### **§ 26 Pflichtverletzungen**

Verstöße gegen diese Satzung und die erlassenen Ordnungen des Kreisverbandes werden auf Antrag nach den Rechtsordnungen des FKV geahndet.

## **§ 27 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können beantragen:

- der Vorstand,  
der erweiterte Vorstand,
- die Vereine. Der schriftliche Antrag muss einen Änderungsvorschlag enthalten.

## **§ 28 Haftpflicht**

Um die Gefahren, die der Sportbetrieb mit sich bringt, abzudecken, haben die Mitgliedsvereine ihre Mitglieder über den Landessportbund zu versichern. Der Kreisverband haftet nicht für von ihm durchgeführte sportliche und gesellige Veranstaltungen. Jeder Verein ist somit gegenüber seinen Mitgliedern selber verantwortlich, auch wenn er an den Veranstaltungen des Kreisverbandes teilnimmt.

## **§ 29 Auflösung des Kreisverbandes Leer**

Bei Auflösung des Kreisverbandes oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Kreisverbandes an den Landesverband Ostfriesland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 30 Verbindlichkeiten von Satzungen und Ordnungen**

Die Satzung ist von den angeschlossenen Vereinen sinngemäß anzuwenden, so dass ihre eigenen Satzungen nicht im Gegensatz zur Satzung des Kreisverbandes Leer stehen.

### **§ 31 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde in der Vertreterversammlung beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft.